



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2486-01/95

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG über Studien
an Universitäten (UniStG);
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMWFK vom 29. Juni 1995,
GZ 68 242/145-I/B/5A/95

54 - OE/19 P5
16.11.95
L. Schupfbeck

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

9. November 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2486-01/95

Betrifft: Entwurf eines BG über Studien
an Universitäten (UniStG);
Begutachtung, Stellungnahme
Schr. d. BMWFK vom 29. Juni 1995,
GZ 68 242/145-I/B/5A/95

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt
Stellung:

1. Zum § 46:

Gemäß § 46 Abs 1 des Entwurfes dürfen nicht bestandene Prüfungen dreimal wiederholt werden. Im zweiten und dritten Studienabschnitt ist jeweils eine weitere Wiederholung zulässig. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird die Beibehaltung der im Verhältnis zu ausländischen Prüfungssystemen hohen Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten damit begründet, daß in diesen Systemen ein besserer Rechtsschutz gegeben wäre. Im Hinblick auf die im § 62 des Entwurfes vorgesehenen neuen und wesentlich verstärkten Rechtsschutzbestimmungen erscheint jedoch eine Verminderung um eine Wiederholungsmöglichkeit durchaus vertretbar.

2. Zu den Kosten:

Nach Ansicht des Rechnungshofes wird die durch die vorgesehene Studienzeiterkürzung angegebene Einsparung aufgrund der verringerten Zahl an Stipendien nicht in der erwarteten Höhe eintreten, weil sich erfahrungsgemäß die Anzahl der Stipendienbezieher in den abschließenden Semestern, bedingt durch Studienverzögerungen und Studienabbruch, erheblich verringert. Zum Zweck einer möglichst wirklichkeitsnahen Kostenschätzung wäre von

RECHNUNGSHOF, ZI 2486-01/95

- 2 -

den tatsächlichen Stipendien in den vorgesehenen einzusparenden Semestern auszugehen gewesen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

9. November 1995

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
[Handwritten signature]